

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Abkürzungen:

AG - Auftraggeber

AN – Auftragnehmer

OÜ – Objekt- / Bauüberwachung

DHM – Deutsches Historisches Museum

BE - Baustelleneinrichtungsfläche

10.1 Objekt- / Bauüberwachung (OÜ) des Auftraggebers (AG)

Der Auftraggeber überträgt die Objekt-/Bauüberwachung einem Dritten, der bevollmächtigt ist, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist die Objekt-/Bauüberwachung nicht berechtigt, diese bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Auftraggebers.

10.2 Baustellenordnung

Durch den SiGeKo des Auftraggebers wurde eine Baustellenordnung erstellt, deren Einhaltung für alle auf der Baustelle tätigen Unternehmer sowie deren Nachunternehmer verbindlich ist.

Die Forderungen und Auflagen der gültigen Baustellenverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes sowie der zuständigen Stellen (GUVV/Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaft) sind Vertragsbestandteil und bei der Kalkulation und der Ausführung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Im Falle von Nachbesserungen, die aufgrund von Beanstandungen dieser Stellen oder dem SiGeKo erfolgen müssen, hat der Auftragnehmer diese Nachbesserungen ohne Anspruch auf Vergütung zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat nach Auftragsvergabe eine Sicherheitsfachkraft nach Arbeitssicherheitsgesetz und die erforderlichen Ersthelfer (§26) auf der Baustelle vor Ort nach UVV-Grundsätzen der Prävention (DGUV Vorschrift) schriftlich zu benennen.

Durch den Auftragnehmer ist eine Gefährdungsbeurteilung und Darstellung der erforderlichen und geplanten Sicherheitsmaßnahmen für die auszuführenden Arbeiten aufzustellen und unaufgefordert dem Auftraggeber in schriftlicher Form zur Verfügung zu übergeben. Dies gilt auch für die eingesetzten Nachunternehmer. Die Aufwendungen für die o. g. Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.3 Containeranlage

Der AG wird eine Containeranlage zur Verfügung stellen. Material-, Unterkunfts- und Bauleitungscontainer (Standardcontainer ca. 2,50x6,00m) werden seitens des AN beim AG gegen eine monatliche Nutzungsgebühr von **netto 170,00 EUR/Büro- oder Unterkunftscontainer (inkl. Wärme und Strom, bei Nutzung im üblichen Rahmen) sowie netto 115,00 € für Magazin-/Lagercontainer,*** für die Dauer der Ausführung seiner Bauleistung zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Kosten sind im Rahmen der Rechnungslegung in Abzug zu bringen. Seitens des AN ist dem AG rechtzeitig Mitteilung zu machen, wie viele Container benötigt werden. Der Containerbedarf ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf ein Minimum zu reduzieren. Die Zuweisung der Räume erfolgt durch den AG bzw. die OÜ. Der Bezug und die Räumung der Container haben sukzessive an den tatsächlichen Bedarf angepasst zu erfolgen.

Die Räume werden leer übergeben, die Ausstattung ist Sache des AN. Durch den AN dürfen keine baulichen Veränderungen an den Containern vorgenommen werden. Beschädigungen, die das Maß der normalen Nutzung überschreiten, gehen zu Lasten des AN. Der AN hat seine Räume wöchentlich zu reinigen.

Die Nutzung von Sanitärräumen ist kostenfrei. Die Reinigung von Sanitärräumen erfolgt seitens des AG.

***vorläufige Schätzpreise, Festlegung der endgültigen Preise erfolgt nach Beauftragung zur Aufstellung der Containeranlage.**

10.4 Baustrom und Bauwasser

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser, Gebühren für die laufende Energieentnahme sowie Grundgebühren für die Bauzeit trägt der Auftraggeber. Für den Auftragnehmer fallen keine Kosten oder Gebühren an. Hauptanschlüsse für Baustrom und Bauwasser werden bauseits gestellt.

Weitere benötigte Unterverteilungen sind im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zu organisieren. Die Objekt-/Bauüberwachung des Auftraggebers ist vorab zu informieren.

10.5 Bauanlaufbesprechung und regelmäßige Baubesprechungen

Nach Auftragserteilung findet eine Bauanlaufbesprechung zur Abstimmung technischer und bauablaufspezifischer Details und Koordinierung des Bauablaufs statt. Die Inhalte der Bauanlaufbesprechung werden durch die zuständige OÜ protokolliert und dem AN übergeben.

Baubesprechungen finden i.d.R. wöchentlich statt und dienen der Koordination der Leistungen der am Bau beteiligten Firmen. Der Auftragnehmer muss an diesen Besprechungen durch eine/n schriftlich benannten Projektverantwortliche/n vertreten sein. Diese/r ist unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung zu benennen. Die Teilnahme an Bauanlauf- und Baubesprechungen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, verpflichtend und wird nicht gesondert vergütet.

10.6 Baufristenplan/Ausführungsterminplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan/Ausführungsterminplan – Gantt-Diagramm – über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Ausführungs- / Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Vertragsfristenergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen (Vertragsanlage FB 214 – BVB). Die Festlegungen des AG, hinsichtlich der baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Baufristenplan/Ausführungsterminplan ist dem AG bzw. der OÜ spätestens 5 Arbeitstage nach der Bauanlaufbesprechung zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich, spätestens nach sechs Werktagen zu überarbeiten und an den AG bzw. die OÜ zu übergeben.

10.7 Baustelleneinrichtung (Schäden)

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung der ihm obliegenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und deren Umgebung entstehen. Das Einrichten und Räumen der Baustelle gemäß DIN 18 299 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schadensfälle im Bedarfsfall eigenverantwortlich bei seiner Versicherung zu melden.

Der Auftraggeber behält sich vor, Schäden beim Verursacher monetär in Abzug zu bringen.

10.8 Lagerplätze / Transportwege / Containeraufstellung

Lagerflächen stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die Lagerplätze, Materialtransportwege und Containeraufstellflächen sind mit der Objekt-/Bauüberwachung des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Materialien werden nicht gesondert vergütet.

Hebegeräte sind, soweit nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben, nicht vorhanden und müssen bei Bedarf vom Auftragnehmer selbst gestellt und in die Einheitspreise einkalkuliert werden

Die Nutzung des Straßenraums und des Bürgersteigs außerhalb der BE erfordert eine behördliche Genehmigung. Die in dem BE-Plan gekennzeichneten Flächen sind Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Die zu benutzenden öffentlichen Flächen sind zu schützen und anschließend zu reinigen.

Der Auftragnehmer hat den Zeitpunkt einer Containeraufstellung rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor der geplanten Aufstellung, der Objektüberwachung anzuzeigen.

Schäden im öffentlichen Umland (außerhalb der BE) liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und gehen zu Lasten des Verursachers.

10.9 Nutzung Lastenaufzug

Für den Transport von Material und schweren Gütern steht ein Lastenaufzug im Bereich des Zugangs "Pforte West 3" in Achse 1-2/L-M zur Verfügung, dessen Nutzung mit der Objektüberwachung abzustimmen ist. Die Nutzung ist zeitweise eingeschränkt möglich, da das DHM im DG des Zeughauses weiterhin Depots betreibt, deren Zugang gewährleistet bleiben muss. Für Transporte zu und aus den Depots ist die Nutzung des Aufzugs erforderlich.

Für eigene Transporte ist der ausreichende Schutz der Fahrkabine vor Beschädigungen sicherzustellen.

10.10 Ausführung im laufenden Betrieb

Teilbereichen im Dachgeschoss, befinden sich zu Beginn der Baumaßnahmen noch in Nutzung durch das DHM. Hieraus leitet sich eine besondere Weitsicht und Sorgfaltspflicht für die Bauplanung, Bauvorbereitung und Baudurchführung ab. Die genutzten Bereiche befinden sich ausschließlich im Dachgeschoss und grenzen nicht unmittelbar an Baubereiche, müssen aber für Mitarbeiter des DHM zugänglich bleiben. Die dafür erforderlichen Zugänge und Zuwege sind frei von Schutt- und Materialresten zu halten und dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

10.11 Arbeitszeiten

Arbeiten können wochentags Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr ausgeführt werden. Abweichende Arbeitszeiten, bzw. Baustellenbetriebszeiten, z.B. zur Entgegennahme von Anlieferungen oder zum Containerwechsel sind mit der Objektüberwachung des AG rechtzeitig abzustimmen.

10.12 Bautagesberichte

Durch den Auftragnehmer sind arbeitstäglich baustellenbezogene Bautagesberichte zu erstellen. Die Bautagesberichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Witterungsbedingungen,
- Personal- und Geräteeinsatz,
- Materiallieferungen,
- Angaben zu Arbeitsleistung und Arbeitsfortschritt.
- Ort der Arbeiten

Die Bautagesberichte sind der Objektüberwachung wöchentlich zu übergeben.

Die Bestätigung der Entgegennahme der Bautagesberichte ist keine Anerkenntnis der Inhalte.

10.13 Anfertigung bzw. Übergabe von Werk- / Montageplanung, Zeichnungen sowie erläuternden Unterlagen und Nachweisen

Der Auftragnehmer hat alle von Ihm zu erstellenden Unterlagen und Pläne, soweit nichts anderes vereinbart wird, spätestens 14 Tage vor Ausführung der jeweiligen Leistung dem vom Auftraggeber beauftragten Planer zur Prüfung und Freigabe zu übergeben. In der Regel erfolgt die Übergabe mittels der Projektkommunikationsplattform thinkproject / TP CDE (Siehe Vertragsanlage Regelungen zum Projektkommunikations- und Managementsystem). Aufträge, die keine Vereinbarung zur Anwendung des PKMS beinhalten, übergeben die Planung digital an die zuständigen Architekten/Fachplaner.

Der Auftragnehmer hat alle bauaufsichtlichen Zulassungen, Herstellerrichtlinien, Produktblätter, Eignungs- und Übereinstimmungsnachweise etc. aller zur Verwendung vorgesehenen Bauteile und Baustoffe spätestens 14 Tage vor Ausführung der jeweiligen Leistung dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Pläne zur Dokumentation der eigenen Leistung sowie alle Eigen- und Fremdüberwachungsunterlagen, Vermessungsnachweise, Prüfprotokolle etc., die seine Leistung in geeigneter Weise dokumentieren, spätestens 14 Tage nach Ausführung der jeweiligen Leistung (digital) zu übergeben.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) -

Stand 12/2025